

Beschluss Nr. 324/2023

Schwyz, 25. April 2023 / jh

Motion M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank, und Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Beantwortung

1. Wortlaut der Motionen

1.1 Motion M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank

Am 17. November 2022 haben die Kantonsräte Roland Lutz, Dieter Göldi und Lorenz Ilg folgende Motion eingereicht:

«Ausgangslage:

Der Bankrat der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) besteht aus dem Bankpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern

Verkleinerung des Bankrats auf sieben Personen:

Durch die kürzlich beschlossene Professionalisierung für Bankräte (Abschaffung der Mandatssteuern) müsste nun der Spielraum bestehen, das Gremium ohne Qualitätsbusse zu verkleinern.

Mit dieser Verschlankung könnten wir die Kosten senken und die Führbarkeit des Gremiums verbessern. Die massiven Mehraufwände der letzten Jahre dürften ein Indiz dafür sein, dass ein Neunergremium zu wenig effizient ist. Dies wäre nicht zuletzt ein wichtiges Signal an die Öffentlichkeit für einen sorgsamen Umgang mit kantonseigenen Betrieben. Gleichzeitig sollte es mit sieben Mitgliedern weiterhin möglich sein, die Regionen, Altersgruppen und Berufsstände etc. ausgewogen zu vertreten.

Auftrag an den Regierungsrat:

Wir bitten den Regierungsrat, § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die SZKB zu ändern, wie folgt (Änderungen markiert):

«§ 11 Bankrat

a) Allgemeines

1 Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und ~~acht~~ sechs weiteren Mitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst ...»

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unseres Antrags.»

1.2 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Am 17. November 2022 haben die Kantonsräte Dieter Göldi, Roland Lutz und Lorenz Ilg folgende Motion eingereicht:

«Ausgangslage:

Unsere Schwyzer Kantonalbank (SZKB) – und insbesondere deren Bankrat als strategisches Führungsgremium – ist auf aktuelles Branchenwissen und kritische Impulse angewiesen. Nur so kann die SZKB den laufend verändernden Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Bankräte:

Wir erachten darum eine regelmässige personelle Erneuerung des Bankrats als zielführend und schlagen konkret die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Bankrätinnen und Bankräte vor.

Antrag:

Wir bitten den Regierungsrat, § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die SZKB zu ändern, wie folgt (Änderungen markiert):

«§ 11 Bankrat

...

2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit jener des Kantonsrates überein. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl. ...»

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unseres Antrags.»

2. Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre wollen den Bankrat der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) verkleinern und die Amtsdauer der Bankräte beschränken. Der Regierungsrat kann die Argumente der Motionäre grundsätzlich nachvollziehen. Kleinere Gremien sind tendenziell agiler und Amtszeitbeschränkungen führen naturgemäss zu einer verstärkten Erneuerung. Zudem kann man argumentieren, dass bei kleineren Gremien das Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Mitglieder tendenziell steigt. Diese angepassten Rahmenbedingungen bieten indes keine Garantie für einen funktionierenden Bankrat. Entscheidend sind aus Sicht des Regierungsrates viel mehr die Kompetenzen und das Zusammenspiel innerhalb des Gremiums.

Zur Grösse und Amtsdauer von Bank- oder generell Verwaltungsräten existiert kein Patentrezept. In der Schweiz existieren 24 Kantonalbanken mit unterschiedlichsten Voraussetzungen (Rechtsformen, Vorgaben, Grösse usw.). Zwölf Kantonalbanken verfügen über einen Bankrat mit fünf bis maximal sieben Mitglieder, acht Kantonalbanken liegen in einem Spektrum von minimal sieben bis maximal neun Mitglieder und bei vier Kantonalbanken liegt die maximale Anzahl von Bankratsmitgliedern bei über neun Mitgliedern. Die Zahl der Bankräte ist dabei nicht immer fixiert. So sieht zum Beispiel das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 (SG 915.200) neben dem Präsidium und dem Vizepräsidium fünf bis neun weitere Mitglieder

vor. Tendenziell verfügen grössere Kantonalbanken über grössere Bankräte, der Bankrat der Zürcher Kantonalbank besteht beispielsweise aus 13 Mitgliedern.

Es lässt sich jedoch festhalten, dass sich eine Grösse von sieben Mitgliedern, gemäss dem Vorschlag der Motionäre, im Bereich der Mehrheit der Kantonalbanken bewegen würde. Über die Hälfte der Kantonalbanken kennt zudem eine Beschränkung der Amtsdauern (mehrheitlich zwölf Jahre) und mehrere verfügen ebenfalls über eine Altersbeschränkung. Im Quervergleich der Kantonalbanken spricht somit nichts gegen das Vorhaben der Motionäre.

Gemäss § 21 des Gesetzes über SZKB vom 17. Februar 2010 (SRSZ 321.100) obliegt dem Kantonsrat die Oberaufsicht über die Kantonalbank und insbesondere auch die Wahl des Bankrates. Dem Regierungsrat kommen gemäss Gesetz über die SZKB keine Kompetenzen zu. Die Debatte zur Grösse und Amtsdauer der Bankräte ist somit vor allem im zuständigen Kantonsrat zu führen. Dabei ist aus Sicht des Regierungsrates zentral, dass der Bankrat mit ausreichend Ressourcen und Kompetenzen alimentiert ist, um seine Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Der Faktor der Repräsentation – wie ihn die Motionäre anhand von Regionalität, Altersgruppen und Berufsständen ausführen – ist aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der hohen Anforderungen an Bankräte von nachgelagerter Bedeutung. Basierend auf diesen Überlegungen sind die vorliegenden Motionen erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motionen M 20/22 und M 21/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber